

Bezugsrechtshandel

Gesellschaft	Bezugsrechts ISIN	Ausgabepreis	Verhältnis	Bezugsfrist	Notierungstage
Deutsche Wohnen AG	DE000A1PG9Y0	wird noch festgelegt	7 : 3	12.06.2012– 25.06.2012	12.06.2012– 21.06.2012

Bekanntmachungen**Neufassung der Geschäftsbedingungen der Börse Düsseldorf AG für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf**

Der Vorstand der Börse Düsseldorf AG hat die nachfolgende Neufassung der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf erlassen. Die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf hat die Änderungen gebilligt. Nach Ablauf der in § 28 vorgesehenen Widerspruchsfrist treten die Geschäftsbedingungen mit Wirkung zum 15. Juni 2012 in Kraft.

I. Organisation des Freiverkehrs

§ 1 Träger und Organisation des Freiverkehrs. (1) Die Börse Düsseldorf AG ist Träger des Freiverkehrs an der Börse Düsseldorf.

(2) Der Träger beauftragt mit der Organisation des Freiverkehrs die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf.

(3) Die Verwaltungsaufgaben für den Freiverkehr nimmt die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf wahr.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Einbeziehungsvoraussetzungen. (1) Über die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr entscheidet die Geschäftsführung.

(2) Die besonderen Voraussetzungen für die Einbeziehung von Wertpapieren sowie die Folgepflichten und die weiteren Bestimmungen für das betreffende Wertpapier richten sich danach, ob das Wertpapier im Sekundärmarkt, Primärmarkt oder im **mittelstandsmarkt** notiert. Im Primärmarkt und im **mittelstandsmarkt** erfolgt die Einbeziehung auf Antrag eines zum Handel an der Börse Düsseldorf zugelassenen Handelsteilnehmers bzw. eines zugelassenen **kapitalmarktpartners** i.S.d. § 17 im Einvernehmen mit dem Emittenten des Wertpapiers. Im Sekundärmarkt erfolgt die Einbeziehung auf Antrag eines zum Handel an der Börse Düsseldorf zugelassenen Handelsteilnehmers ohne Mitwirkung des Emittenten des Wertpapiers.

(3) Die besonderen Voraussetzungen für die Einbeziehung von Wertpapieren, für die die nachfolgenden Abschnitte keine Regelungen enthalten, werden von der Geschäftsführung gesondert festgelegt.

§ 3 Ablehnungsgründe. Es besteht kein Anspruch auf die Einbeziehung eines Wertpapiers in den Freiverkehr. Ein Antrag auf Einbeziehung kann abgelehnt werden, wenn insbesondere die Voraussetzungen für die Bildung eines börsenmäßigen Marktes nicht gegeben sind oder der Einbeziehung Anlegerschutzinteressen entgegenstehen oder die Einbeziehung zur Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen kann.

§ 4 Bildung eines börsenmäßigen Marktes bei der Einbeziehung. (1) Bei Aktien gelten die Voraussetzungen für die Bildung eines börsenmäßigen Marktes grundsätzlich als erfüllt, wenn der Gesamtnennbetrag der einbezogenen Wertpapiere mindestens nominal Euro 250.000 beträgt. Die Gesamtstückzahl, die dem Markt bei Handelsbeginn mindestens zur Verfügung stehen muss, beträgt 100.000 Stück. Der voraussichtliche Kurswert des dem Markt zur Verfügung stehenden gesamten Kapitals soll Euro 1 Mio. nicht unterschreiten.

(2) Bei allen übrigen in diesen Geschäftsbedingungen nicht weiter konkretisierten Fällen legt die Geschäftsführung die Voraussetzungen für die Bildung eines börsenmäßigen Marktes fest.

§ 5 Handel per Erscheinen. Schuldverschreibungen, die zum Zeitpunkt der Einbeziehung rechtlich noch nicht entstanden sind, können unabhängig davon, dass insoweit die Lieferbarkeit nicht gegeben ist, einbezogen werden. Die Einbeziehung endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn

- a) nach Ablauf von 10 Tagen nach dem bei Einbeziehung genannten Valutatag die Schuldverschreibung nicht entstanden ist oder zu diesem Zeitpunkt eine ordnungsgemäße Erfüllung der Geschäfte nicht gewährleistet ist oder
- b) zuvor bereits feststeht, dass die Schuldverschreibung nicht entstehen wird.

Im Falle der automatischen Beendigung der Einbeziehung ist die Einstellung des Handels zu veröffentlichen.

§ 6 Nutzung der Zeichnungsfunktionalität. Für die Platzierung von Wertpapieren, die in den Freiverkehr einbezogen werden sollen, kann auf Antrag die Zeichnungsfunktionalität des börslichen Handelssystems für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen gemäß § 22 genutzt werden.

§ 7 Notierungseinstellung. (1) Auf Antrag des Einbeziehenden bzw. seines Rechtsnachfolgers können Notierungen im Freiverkehr eingestellt werden. Über eine Notierungseinstellung entscheidet die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann die Notierung eines Wertpapiers, beispielsweise wenn ein ordnungsgemäßer Handel nicht mehr gewährleistet erscheint, auch von Amts wegen einstellen.

(2) Ein Antrag auf Notierungseinstellung für einzelne Gattungen kann durch den Einbeziehenden bzw. seinen Rechtsnachfolger frühestens drei Monate nach Notierungsaufnahme gestellt werden. Wird dem Antrag stattgegeben, erfolgt die Notierungseinstellung einen Monat nach Ablauf des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Der Zeitpunkt der Notierungseinstellung wird unverzüglich im Internet auf der Homepage der Börse bekannt gemacht.

(3) Die in Absatz 2 genannten Fristen gelten nicht im Falle eines Delistings an der Heimatbörse.

III. Besondere Bestimmungen für den Sekundärmarkt

§ 8 Einbeziehungsfähige Wertpapiere. (1) Im Sekundärmarkt einbeziehungsfähig sind Wertpapiere, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits an einer anderen inländischen Börse zum regulierten Markt zugelassen sind oder bereits an einem anderen vergleichbaren ausländischen staatlich geregelten und überwachten Markt im Sinne des § 2 Absatz 5 WpHG gehandelt werden.

(2) Erfüllt die Heimatbörse oder das Handelssegment des Wertpapiers nicht die Anforderungen des Absatz 1, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass der Anlegerschutz bei der Einbeziehung der Wertpapiere hinreichend gewahrt ist. Zu diesem Zweck hat er der Geschäftsführung insbesondere darzulegen, wie der betreffende Handelsplatz oder das Handelssegment organisiert ist, der Handel überwacht wird und welche Emissionsfolgepflichten der Emittent einzuhalten hat. Während der Dauer der Notierung im Sekundärmarkt muss der Antragsteller die Börse über etwaige Veränderungen unverzüglich informieren.

(3) Hat die Geschäftsführung bereits einem Antrag auf Einbeziehung einer an einem Handelsplatz oder -segment im Sinne von Absatz 2 notierten Gattung stattgegeben, kann der Antragsteller bei weiteren Einbeziehungsanträgen hierauf verweisen.

(4) Einbeziehungsfähig sind auch Anteilscheine an Investmentfonds, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden: Es handelt sich um

- Anteilscheine an Publikums-Sondervermögen gemäß § 2 Abs. 3 Investmentgesetz, die öffentlich vertrieben werden oder wurden und deren Vertragsbedingungen gemäß § 43 Investmentgesetz von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt wurden oder um
- Anteilscheine, die von ausländischen Investmentgesellschaften ausgegeben werden oder wurden und deren öffentlicher Vertrieb in Deutschland nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht untersagt worden ist.

Der Antragsteller hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu versichern und der Geschäftsführung diese auf Anforderung nachzuweisen.

§ 9 Antragsteller. (1) Der Antrag auf Einbeziehung kann nur von einem zum Handel an der Börse Düsseldorf zugelassenen Handelsteilnehmer gestellt werden.

(2) Der Antragsteller muss sich zur Anerkennung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten verpflichten. Er muss die Lieferbarkeit der Wertpapiere, die Geldverrechnung (ordnungsgemäße Abwicklung) sowie die rechtzeitige und fortlaufende Unterrichtung der Geschäftsführung über Dividenden, Bezugsrechte, Kapitalmaßnahmen, Fälligkeiten, Verlosungen, Zinsänderungen und alle weiteren für die Preisermittlung wesentlichen Umstände sicherstellen. Er muss insbesondere auch über die Aussetzung der Notierung, ein Delisting oder eine Herabstufung in ein anderes Marktsegment an der Heimatbörse informieren.

(3) Vom Antragsteller kann die Stellung einer ausreichenden eigenen Sicherheit für Haftungsfälle aus der Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr, deren Höhe von der Geschäftsführung festgelegt wird, verlangt werden. Diese Sicherheit wird zusätzlich zu der nach § 14 BörsO geleistet.

(4) Wenn die Zulassung des Antragstellers als Handelsteilnehmer an der Börse Düsseldorf erlischt oder zum Ruhen gebracht wird, entscheidet die Geschäftsführung über den Fortbestand der Notierung, sofern nicht ein anderes zum Handel zugelassenes Unternehmen die Verpflichtungen des Antragstellers aus der Einbeziehung übernimmt.

§ 10 Antragsinhalt. (1) Im Antrag sind anzugeben:

- Firma und Sitz des Emittenten
- Bezeichnung des Wertpapiers
- ISIN/WKN des Wertpapiers
- Heimatbörse, an der das Wertpapier börsentäglich gehandelt wird, nebst Marktsegment, in dem das Wertpapier an der Heimatbörse gehandelt wird
- Skontroführer, der das Skontro für das Wertpapier führen soll. Der Antragsteller hat die Übernahme des Skontos vor der Antragstellung mit dem Skontroführer abzustimmen
- Datum der Notierungsaufnahme

Der Antragsteller muss im Antrag darüber hinaus erklären, die Verpflichtungen nach § 9 Abs. 2, einzuhalten.

(2) Eine Zustimmung des Emittenten zur Einbeziehung der von ihm emittierten Wertpapiere in den Sekundärmarkt ist nicht erforderlich.

§ 11 Widerruf der Einbeziehung. (1) Für den Fall, dass Voraussetzungen für die Einbeziehung in den Sekundärmarkt von Anfang an nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind, kann die Geschäftsführung die Einbeziehung in den Sekundärmarkt widerrufen und die Notierung einstellen. Dies gilt insbesondere, wenn Wertpapiere aus einem börsenmäßigen Markt an der Heimatbörse i.S.v. § 8 Abs. 1 ausgeschlossen werden. Der Antragsteller hat dies unverzüglich der Geschäftsführung der Börse mitzuteilen.

(2) Die Geschäftsführung gibt die Einstellung der Notierung bekannt.

IV. Besondere Bestimmungen für den Primärmarkt

§ 12 Antragsteller. (1) Der Antrag auf Einbeziehung in den Primärmarkt kann nur von einem zum Handel an der Börse Düsseldorf zugelassenen Handelsteilnehmer im Einvernehmen mit dem Emittenten des jeweiligen Wertpapiers gestellt werden. Der Handelsteilnehmer muss über ausreichende Erfahrungen in der Begleitung von Kapitalmarkttransaktionen verfügen. Diese Erfahrungen sind der Geschäftsführung nachzuweisen.

(2) Der Antragsteller muss sich zur Anerkennung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten verpflichten.

(3) Vom Antragsteller kann die Stellung einer ausreichenden eigenen Sicherheit für Haftungsfälle aus der Einbeziehung von Wertpapieren in den Primärmarkt, deren Höhe von der Geschäftsführung festgelegt wird, verlangt werden. Diese Sicherheit wird zusätzlich zu der nach § 14 BörsO geleistet.

(4) Wenn die Zulassung des Antragstellers als Handelsteilnehmer an der Börse Düsseldorf erlischt oder zum Ruhen gebracht wird, entscheidet die Geschäftsführung über den Fortbestand der Notierung im Primärmarkt, sofern nicht ein anderes zum Handel zugelassenes Unternehmen die Verpflichtungen des Antragstellers aus der Einbeziehung übernimmt.

§ 13 Einbeziehungsvoraussetzungen. (1) Die Einbeziehung eines Wertpapiers in den Primärmarkt ist möglich, wenn

1. für das Wertpapier ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach dem WpPG oder von einer zuständigen Behörde eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums gebilligter und gültiger Wertpapierprospekt ("Wertpapierprospekt") in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt wird; im Fall eines Wertpapierprospekts in englischer Sprache ist neben dem Wertpapierprospekt eine Übersetzung der Zusammenfassung des Wertpapierprospekts in deutscher Sprache vorzulegen;

und

2. der Emittent sich dazu verpflichtet, die nachfolgenden Informationen zu veröffentlichen:

a) in entsprechender Anwendung von § 15 Abs. 1 bis 3 WpHG Insiderinformationen über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem; diese Verpflichtung umfasst die Pflicht zur Vorabinformation der Geschäftsführung mindestens 30 Minuten vor der Veröffentlichung der Insiderinformation;

b) spätestens 6 Monate nach Ende eines Geschäftsjahres einen testierten Jahresabschluss;

c) spätestens 3 Monate nach Ende eines Geschäftshalbjahres einen Halbjahresfinanzbericht, der inhaltlich mindestens den Anforderungen von § 37 w Abs. 3 und 4 WpHG genügt; einer Testierung des Berichts bedarf es nicht;

d) für den Zeitpunkt der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr und nachfolgend zu Beginn jedes Geschäftsjahres für mindestens das jeweilige Geschäftsjahr einen Unternehmenskalender, der Angaben über die wichtigsten Termine des Emittenten enthält. Hierzu gehören je nach Wertpapierart z.B. Zeit und Ort der Hauptversammlung und Bilanzpressekonferenz, Veröffentlichung von Jahresabschluss und Zwischenbericht sowie Zins- und Tilgungstermine. Jede Änderung dieser Angaben ist vom Emittenten unverzüglich nachzutragen.

(2) Der Emittent wird die in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen auf seiner Internetseite veröffentlichen.

(3) Im Antrag auf Einbeziehung sind anzugeben:

- Firma und Sitz des Emittenten
- Bezeichnung des Wertpapiers
- ISIN/WKN des Wertpapiers
- Skontroführer, der das Skontro für das Wertpapier führen soll. Der Antragsteller hat die Übernahme des Skontos vor der Antragstellung mit dem Skontroführer abzustimmen.
- Datum der Notierungsaufnahme

(4) Dem Antrag auf Einbeziehung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Wertpapierprospekt i.S.d. Absatz 1 Nr. 1 oder Exposé i.S.d. § 14 Abs. 3 sofern diese nicht gemäß § 14 Abs. 1 entbehrlich sind
- Erklärung des Emittenten gemäß Anlage 1, während der Dauer der Einbeziehung den Folgepflichten gemäß § 15 nachzukommen
- aktueller Handelsregisterauszug
- Satzung oder Gesellschaftsvertrag in aktueller Fassung
- testierte Geschäftsberichte für die letzten drei Geschäftsjahre; falls das Unternehmen noch keine drei Jahre existiert sind der Gründungsprüfungsbericht und die Eröffnungsbilanz beizufügen
- ein Datenblatt mit dem folgenden Inhalt:

a. zum Emittenten

- Gründungsdatum
- angewandte Rechnungslegungsvorschriften (HGB, IFRS oder US-GAAP)
- Geschäftsjahr
- Namen und Funktion der Mitglieder des geschäftsführenden Organs
- weitere Wertpapiere des Emittenten, die zu einem regulierten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind (WKN / ISIN, Börse, Handelssegment)
- Kurzbeschreibung des operativen Geschäfts des Emittenten

- b. zum Wertpapier
- WKN / ISIN des Wertpapiers
 - Marktsegment (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. Freiverkehrssegment)
 - bei Aktien die Höhe des Grundkapitals, die Anzahl der ausgegebenen Aktien, Aktionärsstruktur und Freefloat
 - Ausführungen zur Verwendung des Emissionserlöses
 - bei Anleihen die wesentlichen Anleihebedingungen (insb. Emissionsvolumen, Stückelung, Laufzeit, Zinstermine, Zinssatz, Zahlstelle, Kündigungsfristen)

Die Geschäftsführung kann die Einreichung weiterer Unterlagen und ergänzende Angaben verlangen. Die Geschäftsführung kann eine spätere Einreichung der vorstehenden Unterlagen gestatten; in diesen Fällen erfolgt die Einbeziehung unter Vorbehalt.

(5) In den Primärmarkt können auch Wertpapiere einbezogen werden, die zunächst im Sekundärmarkt notiert wurden, wenn die für den Primärmarkt notwendigen Einbeziehungsvoraussetzungen vorliegen.

(6) Erlangt der Antrag stellende Handelsteilnehmer Kenntnis davon, dass Voraussetzungen für die Einbeziehung des Wertpapiers in den Primärmarkt von Anfang an nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder der Emittent Folgepflichten nicht oder nicht fristgerecht einhält, wird er die Geschäftsführung hierüber unverzüglich informieren.

§ 14 Ausnahmen von der Prospektpflicht. (1) Bei Schuldverschreibungen ist die Vorlage eines Wertpapierprospekts gemäß § 13 Abs. 1 entbehrlich und die Vorlage der Anleihebedingungen ausreichend, wenn

- a) für die Schuldverschreibungen keine Prospektpflicht nach dem WpPG besteht oder
- b) die Schuldverschreibungen bereits an einem regulierten Markt einer inländischen Börse oder einem anderen vergleichbaren ausländischen staatlich geregelten und überwachten Markt im Sinne des § 2 Absatz 5 WpHG zugelassen sind bzw. aus diesem Markt in den Primärmarkt wechseln sollen.

(2) Bei Aktien ist die Vorlage eines Wertpapierprospekts gemäß § 13 Abs. 1 entbehrlich und die Vorlage eines den Anforderungen des Absatz 3 genügendes Exposé ausreichend, wenn

a) die Aktien bereits an einem regulierten Markt einer inländischen Börse oder einem anderen vergleichbaren ausländischen staatlich geregelten und überwachten Markt im Sinne des § 2 Absatz 5 WpHG zugelassen sind bzw. aus diesem Markt in den Primärmarkt wechseln sollen oder

b) die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sitz des Emittenten in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Staat mit vergleichbarer Rechtsordnung. Die Vergleichbarkeit in diesem Sinne hat der Antragsteller der Geschäftsführung auf Verlangen nachzuweisen.
- Der Emittent hat ein Grundkapital von mindestens Euro 250.000 oder einem vergleichbaren Betrag in einer anderen Währung.
- Nennbetrag oder rechnerischer Anteil je Aktie am Grundkapital von mindestens Euro 1 oder einem vergleichbaren Betrag in einer anderen Währung.
- operative Geschäftstätigkeit über mindestens die letzten 3 Jahre.
- im Falle von nicht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegenden Unternehmen Abschluss der letzten beiden Geschäftsjahre mit positivem Ergebnis.

Die Geschäftsführung kann in begründeten Einzelfällen auf die Vorlage eines Wertpapierprospekts gemäß § 13 Abs. 1 auch dann verzichten, wenn einzelne der vorstehenden Punkte nicht oder zum Zeitpunkt der Einbeziehung noch nicht erfüllt sind.

(3) Ein Exposé gemäß Absatz 2 muss aussagekräftige Informationen über das einzubeziehende Wertpapier und den Emittenten enthalten. Insbesondere sind Angaben zu folgenden Punkten zu machen:

- Firma des Emittenten
- Rechtsform
- Sitz
- Anschrift
- Handelsregistereintragung
- Geschäftsjahr
- Grundkapital

- Eigenkapital
- Vorstand
- Aufsichtsrat
- ISIN/WKN des Wertpapiers
- Kapitalentwicklung des Emittenten
- Geschäftsgegenstand
- Zahl- und Hinterlegungsstelle
- Aktionärsstruktur und Freefloat
- Vergleichende Darstellung der Vermögens, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft über die letzten drei Jahre
- Lagebericht für das letzte Jahr vor und das Jahr der Antragstellung
- Weiterer Geschäftsgang und Aussichten.

Das Exposé ist vom Emittenten und vom Antragsteller zu unterzeichnen. Vorbehaltlich gesetzlicher Auskunfts- und Herausgabepflichten ist die Börse nicht berechtigt, das Exposé zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben.

§ 15 Folgepflichten des Emittenten. (1) Der Emittent ist für die Dauer der Aufnahme eines Wertpapiers in den Primärmarkt verpflichtet,

1. in entsprechender Anwendung von § 15 Abs. 1 bis 3 WpHG Insiderinformationen über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem zu veröffentlichen und die Informationen mindestens 30 Minuten vor der Veröffentlichung der Geschäftsführung mitzuteilen;
2. spätestens 6 Monate nach Ende eines Geschäftsjahres einen testierten Jahresabschluss des Emittenten nach den für diesen geltenden Rechnungslegungsvorschriften zu veröffentlichen;
3. spätestens 3 Monate nach Ende eines Geschäftshalbjahres einen Halbjahresfinanzbericht des Emittenten nach den für diesen geltenden Rechnungslegungsvorschriften zu veröffentlichen, der inhaltlich mindestens den Anforderungen von § 37 w Abs. 3 und 4 WpHG genügt; einer Testierung oder prüferischen Durchsicht des Berichts bedarf es nicht;
4. zu Beginn jedes Geschäftsjahres für mindestens das jeweilige Geschäftsjahr einen Unternehmenskalender zu erstellen und zu veröffentlichen, der Angaben über die wichtigsten Termine zu Emittent und Wertpapier enthält. Hierzu gehören je nach Wertpapierart z.B. Zeit und Ort der Hauptversammlung und Bilanzpressekonferenz, Veröffentlichung von Jahresabschluss und Zwischenbericht sowie Zins- und Tilgungstermine. Jede Änderung dieser Angaben ist vom Emittenten unverzüglich nachzutragen;
5. etwaige Nachträge zum Prospekt gemäß § 16 WpPG unverzüglich zu veröffentlichen, sofern der Prospekt nicht nach § 14 entbehrlich ist;
6. das Datenblatt nach § 13 Absatz 4 jährlich zu aktualisieren.

(2) Die Unterlagen gemäß Absatz 1 sowie etwaige Änderungen sind in elektronischer Form als pdf-Datei an die Börse Düsseldorf AG zu senden und auf der Internetseite des Emittenten zu veröffentlichen.

§ 16 Regelwerksverstöße; Widerruf der Einbeziehung. (1) Für den Fall, dass Voraussetzungen für die Einbeziehung in den Primärmarkt von Anfang an nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder der Emittent Pflichten, die sich aus diesen Bestimmungen oder den in den Anlagen enthaltenen Verpflichtungserklärungen ergeben, nicht oder nicht rechtzeitig einhält, kann die Geschäftsführung dem Emittenten eine angemessene Nachfrist zur Heilung der Regelwerksverstöße einräumen.

(2) Im Falle von gravierenden oder nachhaltigen Pflichtverstößen oder wenn ein ordnungsgemäßer Handel des Wertpapiers dauerhaft nicht mehr gewährleistet erscheint, kann die Geschäftsführung die Einbeziehung in den Primärmarkt widerrufen.

(3) Die Geschäftsführung unterrichtet den Emittenten und den Antragsteller über den Widerruf der Einbeziehung in den Primärmarkt und macht den Widerruf bekannt.

V. der mittelstandsmarkt

Der **mittelstandsmarkt** ist ein Marktsegment der Börse Düsseldorf für die Eigenkapital- und Fremdkapitalbeschaffung mittelständischer Unternehmen. Es können neben Aktien und Anleihen auch andere Wertpapiere dieser Emittenten wie beispielsweise hybride oder Eigenkapital ersetzende Wertpapiere wie Nachranganleihen notiert werden. Die Emittenten haben die Möglichkeit, die Zeichnungsfunktionalitäten des Börsensystems für die Platzierung der Wertpapiere zu nutzen.

§ 17 kapitalmarktpartner. (1) Unternehmen, die Dienstleistungen anbieten, die Emittenten im Rahmen der Emission und der Aufnahme ihrer Wertpapiere in den **mittelstandsmarkt** benötigen, können als **kapitalmarktpartner** zugelassen werden. Zu den Dienstleistungen in diesem Sinne gehören z.B. Prospekterstellung, Rating, Marketing, Führung des Zeichnungsbuches, Erstellung von Investmentreports oder Unternehmensbewertungen, Unterstützung bei der Erfüllung der Folgepflichten, Ratingupdates oder die Abwicklung von mit dem Wertpapier verbundenen Zahlungen.

(2) Die Zulassung als **kapitalmarktpartner** erfolgt durch Abschluss einer Vereinbarung über die Tätigkeit als **kapitalmarktpartner** mit dem Träger. Voraussetzung für den Abschluss der Vereinbarung ist der Nachweis der fachlichen Eignung und der ausreichenden Erfahrung mit den Dienstleistungen, die das Unternehmen als **kapitalmarktpartner** am **mittelstandsmarkt** anbieten möchte. Ein Anspruch auf Zulassung als **kapitalmarktpartner** am **mittelstandsmarkt** besteht nicht.

§ 18 beiratmittelstandsmarkt. (1) Am **mittelstandsmarkt** wird ein **beiratmittelstandsmarkt** eingerichtet, der sich aus der Geschäftsführung und Vertretern der **kapitalmarktpartner** zusammensetzt. Im Beirat sollen alle Interessengruppen aus dem Kreis der **kapitalmarktpartner** vertreten sein.

(2) Der **beiratmittelstandsmarkt** berät die Geschäftsführung insbesondere bei folgenden Themen:

- Weiterentwicklung des **mittelstandsmarktes**
- Änderungen der Regularien
- Definition der Anforderungen für die Aufnahme neuer Wertpapierarten im **mittelstandsmarkt**
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen.

Ferner berät er die Geschäftsführung bei allgemeinen Fragen der Finanzierung von mittelständischen Unternehmen.

(3) Die Mitglieder des **beiratmittelstandsmarkt** werden von der Geschäftsführung bestimmt.

(4) Der **beiratmittelstandsmarkt** wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende.

§ 19 Antragstellung und Antragsinhalt. (1) Wertpapiere, die zum regulierten Markt der Börse Düsseldorf zugelassen oder in den Primär- oder Sekundärmarkt der Börse Düsseldorf einbezogen werden, können auf Antrag in den **mittelstandsmarkt** aufgenommen werden. Der Antrag ist vom Emittenten gemeinsam mit einem **kapitalmarktpartner** zu stellen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Wertpapierprospekt
2. aktueller Handelsregisterauszug
3. Satzung oder Gesellschaftsvertrag in aktueller Fassung
4. testierte Jahresabschlüsse für die letzten drei Geschäftsjahre; falls das Unternehmen noch keine drei Jahre existiert sind der Gründungsprüfungsbericht und die Eröffnungsbilanz beizufügen
5. Vertrag des Emittenten mit dem **kapitalmarktpartner**, der gemeinsam mit dem Emittenten den Antrag stellt
6. Ratingbericht, dessen Zusammenfassung und das Ratingzertifikat, soweit ein Rating nach den nachfolgenden Vorschriften erforderlich ist
7. Erklärung der Geschäftsleitung des Emittenten,
 - a. während der Dauer der Einbeziehung in den **mittelstandsmarkt** die Geltung dieser Geschäftsbedingungen sowie etwaiger künftiger Änderungen anzuerkennen und insbesondere den in § 22 aufgeführten Verpflichtungen nachzukommen
 - b. für das betreffende Wertpapier an keiner anderen Wertpapierbörse einen Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung gestellt zu haben; falls ein solcher Antrag gestellt worden ist, sind die Gründe für dessen Ablehnung oder Rücknahme darzulegen
8. ein Datenblatt mit dem folgenden Inhalt:

- a. zum Emittenten
- Gründungsdatum
 - angewandte Rechnungslegungsvorschriften (HGB, IFRS oder US-GAAP)
 - Geschäftsjahr
 - Namen und Funktion der Mitglieder des geschäftsführenden Organs
 - weitere Wertpapiere des Emittenten, die zu einem regulierten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind (WKN / ISIN, Börse, Handelssegment)
 - Kurzbeschreibung des operativen Geschäfts des Emittenten
- b. zum Wertpapier
- WKN / ISIN des Wertpapiers
 - Marktsegment (regulierter Markt oder **mittelstandsmarkt** als Segment des Freiverkehrs)
 - bei Aktien die Höhe des Grundkapitals, die Anzahl der ausgegebenen Aktien, Aktionärsstruktur und Freefloat
 - Ausführungen zur Verwendung des Emissionserlöses
 - bei Anleihen die wesentlichen Anleihebedingungen (insb. Emissionsvolumen, Stückelung, Laufzeit, Zinstermine, Zinssatz, Zahlstelle, Kündigungsfristen)

Die Unterlagen zu Ziffer 1, 4, 6 und 8 sind in elektronischer Form als pdf-Datei an dermittelstandsmarkt@boerse-duesseldorf.de zu senden, da sie im Falle einer positiven Entscheidung über den Antrag auf der Internetseite des **mittelstandsmarkt** zum Download eingestellt werden.

(3) Die Geschäftsführung kann die Einreichung weiterer Unterlagen und ergänzende Angaben verlangen, wenn diese für ihre Entscheidung oder für eine ausreichende Unterrichtung des Publikums erforderlich sind.

(4) Erlangt der **kapitalmarktpartner** i.S.v. Absatz 1 Satz 2 Kenntnis davon, dass Voraussetzungen für die Aufnahme des Wertpapiers in den **mittelstandsmarkt** von Anfang an nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder der Emittent Folgepflichten nicht oder nicht fristgerecht einhält, wird er die Geschäftsführung hierüber unverzüglich informieren.

(5) Ein Anspruch auf Aufnahme eines Wertpapiers in den **mittelstandsmarkt** besteht nicht. Die Aufnahme eines Wertpapiers in den **mittelstandsmarkt** wird bekannt gemacht.

§ 20 Allgemeine Anforderungen für die Aufnahme von Wertpapieren in den mittelstandsmarkt. Wertpapiere können in den **mittelstandsmarkt** aufgenommen werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

1. Der Emittent hat gegenüber dem Träger die im Anhang 2 befindliche Erklärung abgegeben.
2. Der Emittent hat mit dem **kapitalmarktpartner**, mit dem er gemeinsam die Aufnahme des Wertpapiers in den **mittelstandsmarkt** beantragt hat, einen Vertrag abgeschlossen, der den im Anhang 3 festgelegten Mindestinhalt aufweist.
3. Der Emittent hat einen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach dem WpPG oder gemäß § 17 Abs. 3 WpPG von einer zuständigen Behörde eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums gebilligten Wertpapierprospekt ("Wertpapierprospekt") in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt. Im Fall eines Wertpapierprospekts in englischer Sprache ist neben dem Wertpapierprospekt eine Übersetzung der Zusammenfassung des Wertpapierprospekts in die deutsche Sprache vorzulegen.
4. Der Skontroführer, der das Skontro für das Wertpapier im **mittelstandsmarkt** führen soll, hat der Aufnahme zugestimmt.

§ 21 Besondere Anforderungen für die Aufnahme von Anleihen in den mittelstandsmarkt. Anleihen können in den **mittelstandsmarkt** aufgenommen werden, wenn neben § 20 die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

1. Der Emittent hat ein Emittentenrating in Form eines Ratingberichts einer in dem Verzeichnis gemäß Art. 18 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1060/2009 (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 eingetragenen oder einer gemäß §§ 52 und 53 der Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen (SolvV) anerkannten Ratingagentur, eine Zusammenfassung und das Ratingzertifikat vorgelegt. Das Rating muss mindestens mit der Einstufung „BB“ versehen und höchstens zwölf Monate vor Antragstellung erstellt worden sein.
2. Die Stückelung der Anleihe ist nicht größer als Euro 1.000.
3. Das Nominalvolumen der Anleihe soll mindestens Euro 10.000.000 betragen.

§ 22 Zeichnungsfunktionalität. (1) Für die Platzierung von Wertpapieren, die in den **mittelstandsmarkt** aufgenommen werden sollen, kann auf Antrag die Zeichnungsfunktionalität des börslichen Handelssystems für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen genutzt werden.

(2) Es bestehen grundsätzlich drei Optionen zur Gestaltung der Zeichnungsphase:

1. Zeichnungsphase vor Valuta mit täglicher Zuteilung.

Bei dieser Variante werden die eingehenden Zeichnungsaufträge innerhalb der vom Emittenten definierten Zeichnungsphase vom Skontroführer unmittelbar nach Eingang bearbeitet und abweichend zu der zweitägigen Valuta gemäß § 15 Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf mit Valuta Valutatag der Emission ausgeführt.

2. Zeichnungsphase vor Valuta mit Zuteilung 2 Börsentage vor Valuta.

Bei dieser Variante werden die eingehenden Zeichnungsaufträge vom Skontroführer bis zum Ende der vom Emittenten definierten Zeichnungsphase gesammelt und 2 Börsentage vor Valuta der Emission mit der zweitägigen Valuta gemäß § 15 Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf ausgeführt.

3. Zeichnungsphase nach Valuta.

Bei dieser Variante werden die eingehenden Zeichnungsaufträge vom Skontroführer mit Stückzinsberechnung und der zweitägigen Valuta gemäß § 15 Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf ausgeführt.

Im Antrag auf Nutzung der Zeichnungsfunktionalität ist die gewünschte Variante anzugeben. Sollte die Emission in der Variante 1 oder 2 während der Zeichnungsphase nicht voll platziert werden, ist ein Übergang auf Variante 3 möglich. Die Zeichnungsphase darf insgesamt nicht länger sein als 1 Jahr ab Billigung des Wertpapierprospekts.

(3) Während der Zeichnungsphase findet kein Handel statt. Die Notierungsaufnahme im **mittelstandsmarkt** erfolgt nach Beendigung der Zeichnungsphase. Der Beginn und das Ende der Zeichnungsphase sowie die Notierungsaufnahme werden bekannt gemacht.

(4) Der Emittent ist verpflichtet, der Börse vor der Notierungsaufnahme das bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt platzierte Emissionsvolumen mitzuteilen. Bietet der Emittent nach der Notierungsaufnahme noch weiter den Erwerb von Wertpapieren aus der Emission öffentlich an, ist er verpflichtet, der Börse unverzüglich nach der Schließung dieser Erwerbsmöglichkeit das endgültig platzierte Volumen mitzuteilen. Die Börse wird diese Information auf der Internetseite des **mittelstandsmarktes** veröffentlichen.

§ 23 Folgepflichten des Emittenten. (1) Der Emittent ist für die Dauer der Aufnahme eines Wertpapiers in den **mittelstandsmarkt** verpflichtet,

1. in entsprechender Anwendung von § 15 Abs. 1 bis 3 WpHG Insiderinformationen über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem zu veröffentlichen und die Informationen mindestens 30 Minuten vor der Veröffentlichung der Geschäftsführung mitzuteilen;

2. spätestens 6 Monate nach Ende eines Geschäftsjahres einen testierten Jahresabschluss zu veröffentlichen;

3. spätestens 3 Monate nach Ende eines Geschäftshalbjahres einen Halbjahresfinanzbericht zu veröffentlichen, der inhaltlich mindestens den Anforderungen von § 37 w Abs. 3 und 4 WpHG genügt; einer Testierung des Berichts bedarf es nicht;

4. zu Beginn jedes Geschäftsjahres für mindestens das jeweilige Geschäftsjahr einen Unternehmenskalender zu erstellen und zu veröffentlichen, der Angaben über die wichtigsten Termine zu Emittent und Wertpapier enthält. Hierzu gehören je nach Wertpapierart z.B. Zeit und Ort der Hauptversammlung und Bilanzpressekonferenz, Veröffentlichung von Jahresabschluss und Zwischenbericht sowie Zins- und Tilgungstermine. Jede Änderung dieser Angaben ist vom Emittenten unverzüglich nachzutragen.

5. für den Fall, dass für die Aufnahme oder den Verbleib im **mittelstandsmarkt** ein Ratingbericht vorzulegen war, innerhalb von 12 Monaten nach Veröffentlichung dieses Ratingberichts ein Ratingupdate einer Ratingagentur gemäß § 20 Nr. 1 sowie das Bestätigungsschreiben, eine Zusammenfassung und das Ratingzertifikat der Ratingagentur einzureichen.

6. etwaige Nachträge zum Prospekt gemäß § 16 WpPG unverzüglich zu veröffentlichen.

(2) Die Unterlagen gemäß Absatz 1 sowie etwaige Änderungen sind in elektronischer Form als pdf-Datei an dermittelstandsmarkt@boerse-duesseldorf.de zu senden. Sie werden auf der Internetseite des **mittelstandsmarktes** zum Download eingestellt.

§ 24 Regelwerksverstöße; Widerruf der Aufnahme in den mittelstandsmarkt. (1) Für den Fall, dass Voraussetzungen für die Aufnahme des Wertpapiers in den **mittelstandsmarkt** von Anfang an nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder der Emittent Folgepflichten nicht oder nicht rechtzeitig einhält, kann die Geschäftsführung dem Emittenten eine angemessene Nachfrist zur Heilung der Regelwerksverstöße einräumen. Der Regelwerksverstoß sowie die eingeräumte Nachfrist werden bekannt gemacht.

(2) Im Falle von gravierenden oder nachhaltigen Pflichtverstößen oder wenn ein ordnungsgemäßer Handel des Wertpapiers dauerhaft nicht mehr gewährleistet erscheint, kann die Geschäftsführung die Aufnahme des Wertpapiers in den **mittelstandsmarkt** widerrufen.

(3) Die Geschäftsführung unterrichtet den Emittenten und dessen **kapitalmarktpartner** über den Widerruf der Aufnahme des Wertpapiers in den **mittelstandsmarkt** und macht den Widerruf bekannt.

(4) Der Emittent kann einen Widerruf der Aufnahme eines Wertpapiers in den **mittelstandsmarkt** frühestens ein Jahr nach Aufnahme des Wertpapiers in den **mittelstandsmarkt** beantragen. Der Widerruf wird einen Monat nach Ablauf des Monats wirksam, in dem der Antrag gestellt wurde. Der Antrag des Emittenten sowie der Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs werden bekannt gemacht. Die Folgepflichten sind bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs zu erfüllen.

(5) Nach dem Widerruf der Aufnahme eines Wertpapiers in den **mittelstandsmarkt** wird das Wertpapier grundsätzlich in den Sekundärmarkt einbezogen. Für die Notierungseinstellung im Sekundärmarkt gilt § 11.

VI. Skontroführung

§ 25 Skontrozuständigkeit. (1) Die Beauftragung eines für den Aufruf und die Preisfeststellung im Freiverkehr zuständigen Skontroführers erfolgt durch die Geschäftsführung.

(2) Mit der Skontroführung im Freiverkehr können nur solche Unternehmen beauftragt werden, die die in der Börsenordnung festgelegten Anforderungen an die Zulassung von Skontroführern an der Börse Düsseldorf erfüllen.

§ 26 Dauer der Skontrozuständigkeit. (1) Die Skontrozuständigkeit wird für zwei Jahre vergeben und kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden, Kündigungen aus wichtigem Grund sind ohne die Einhaltung von Fristen möglich. Wird die Skontrozuständigkeit nicht zum erstmaligen Ablauf der Frist gekündigt, so verlängert sie sich stillschweigend jeweils um ein Jahr. Maßgeblich für den Beginn der Fristen ist der Zeitpunkt der erstmaligen Übernahme der Skontrozuständigkeit für einen Marktbereich.

(2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Beauftragung als Skontroführer nicht mehr vorliegen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Preisfeststellung gefährdet oder nicht mehr gegeben ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Skontroführer seinen Verpflichtungen aus der Börsenordnung und diesen Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommt oder wenn die Voraussetzungen für die Einbeziehung des Wertpapiers gemäß § 5 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

(3) Die Vergabe und die Kündigung der Skontrozuständigkeit sind bekannt zu geben.

VII. Schlussbestimmungen

§ 27 Haftung. Die Börse Düsseldorf AG haftet Dritten gegenüber nicht für Schäden, die aus Maßnahmen gemäß dieser Geschäftsbedingungen, insbesondere aus der Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr, der Aufnahme von Wertpapieren in den **mittelstandsmarkt**, der Notierungseinstellung oder der Bestimmung der Skontrozuständigkeit entstehen.

§ 28 Entgelte. Für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr und den **mittelstandsmarkt** sowie die Nutzung der Zeichnungsfunktionalität werden Entgelte erhoben, deren Höhe vom Träger des Freiverkehrs in einem Entgeltverzeichnis festgesetzt wird.

§ 29 Veröffentlichungen. Alle Bekanntmachungen und Veröffentlichungen nach diesen Geschäftsbedingungen erfolgen auf der Homepage der Börse.

§ 30 Übergangsvorschrift. (1) Der IV. Abschnitt gilt nicht für Wertpapiere, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Geschäftsbedingungen ihr Primärlisting im Freiverkehr der Börse Düsseldorf hatten.

(2) Wertpapiere, die vor Inkrafttreten dieser aktualisierten Geschäftsbedingungen am 15. Juni 2012 im Freiverkehr der Börse Düsseldorf gehandelt wurden, werden am Sekundärmarkt notiert, es sei denn, es liegen die für den Primärmarkt notwendigen Einbeziehungsvoraussetzungen vor.

§ 31 Inkrafttreten. (1) Die Geschäftsbedingungen sowie deren Änderungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, der Träger hat einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Änderungen der Geschäftsbedingungen werden den Handelsteilnehmern vor deren Inkrafttreten schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb von 10 Börsentagen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich oder elektronisch Widerspruch beim Träger erhebt. Auf diese Folge wird der Träger bei der Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen.

(3) Im Fall eines Widerspruchs gemäß Abs. 2 kann der Träger die Geschäftsbeziehung mit dem Handelsteilnehmer mit einer Frist von sechs Wochen kündigen.

Anhang 1

Aufnahme in den Primärmarkt der Börse Düsseldorf

XY Unternehmen, [Sitz]
- ISIN XXX -
die "Wertpapiere"

Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Geschäftsbedingungen der Börse Düsseldorf AG für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf

Das

XY Unternehmen
Straße
Ort

- vertreten durch xxx -
- nachfolgend „Gesellschaft“ genannt -

verpflichtet sich unwiderruflich - für die Dauer der Aufnahme der Wertpapiere in den Primärmarkt der Börse Düsseldorf - die in den Geschäftsbedingungen der Börse Düsseldorf AG für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf (AGB Freiverkehr) enthaltenen Anforderungen zu erfüllen.

Wir verpflichten uns für die Dauer der Aufnahme der Wertpapiere in den Primärmarkt gem. § 15 AGB Freiverkehr insbesondere,

- a. in entsprechender Anwendung von § 15 Abs. 1 bis 3 WpHG Insiderinformationen über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem zu veröffentlichen und die zu veröffentlichenden Informationen mindestens 30 Minuten vor der Veröffentlichung der Geschäftsführung mitzuteilen;
- b. spätestens 6 Monate nach Ende eines Geschäftsjahres einen testierten Jahresabschluss zu veröffentlichen;
- c. spätestens 3 Monate nach Ende eines Geschäftshalbjahres einen Halbjahresfinanzbericht zu veröffentlichen, der inhaltlich mindestens den Anforderungen von § 37 w Abs. 3 und 4 WpHG genügt; einer Testierung des Berichts bedarf es nicht;
- d. zu Beginn jedes Geschäftsjahres für mindestens das jeweilige Geschäftsjahr einen Unternehmenskalender zu erstellen, zu pflegen und zu veröffentlichen, der Angaben über die wichtigsten Termine zu Emittent und Wertpapier enthält. Hierzu gehören je nach Wertpapierart z.B. Zeit und Ort der Hauptversammlung und Bilanzpressekonferenz, Veröffentlichung von Jahresabschluss und Zwischenbericht sowie Zins- und Tilgungstermine. Jede Änderung dieser Angaben werden wir unverzüglich nachtragen;
- e. etwaige Nachträge zum Prospekt gemäß § 16 WpPG unverzüglich zu veröffentlichen, sofern der Prospekt nicht nach § 14 AGB Freiverkehr entbehrlich ist;
- f. das Datenblatt nach § 13 Absatz 4 AGB Freiverkehr jährlich zu aktualisieren.

Die vorstehenden Unterlagen sowie etwaige Änderungen werden wir in elektronischer Form als pdf-Datei unverzüglich an die Börse Düsseldorf AG senden. Wir werden die betreffenden Informationen selbst auf der Internetseite unseres Unternehmens veröffentlichen.

Wir erklären hiermit, während der Dauer der Einbeziehung der Wertpapiere in den Primärmarkt die Geltung der Geschäftsbedingungen der Börse Düsseldorf AG für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf sowie etwaiger künftiger Änderungen anzuerkennen.

Für das oben näher bezeichnete Wertpapier haben wir

- an keiner anderen Wertpapierbörse einen Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung gestellt.
- an der _____ [genaue Bezeichnung der Börse und des Marktsegments] einen Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung gestellt.
- Der Antrag bei dieser Börse wurde aus den nachfolgenden Gründen abgelehnt bzw. zurückgenommen:

Uns sind sowohl dem Grunde als auch in der Höhe nach die Kosten bekannt, die von uns für die etwaige Nutzung der Zeichnungsfunktionalität gemäß dem Preisverzeichnis der Börse Düsseldorf AG und die Einbeziehung in den Freiverkehr gemäß des Entgeltverzeichnisses für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Primärmarkt der Börse Düsseldorf zu tragen sind.

Uns ist ferner bekannt, dass Verstöße gegen die Geschäftsbedingungen der Börse Düsseldorf AG für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf, insbesondere die Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen den Widerruf der Aufnahme der Wertpapiere in den Primärmarkt zur Folge haben kann.

Ort, Datum

Firma des Emittenten, Unterschrift

Anhang 2

Aufnahme in den mittelstandsmarkt der Börse Düsseldorf

XY Unternehmen, [Sitz]
- ISIN XXX -

Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Geschäftsbedingungen der Börse Düsseldorf AG für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf

Das

XY Unternehmen
Straße
Ort

- vertreten durch xxx -
- nachfolgend „Gesellschaft“ genannt -

verpflichtet sich unwiderruflich - für die Dauer der Aufnahme ihrer Wertpapiere in den **mittelstandsmarkt** der Börse Düsseldorf - die in den Geschäftsbedingungen der Börse Düsseldorf AG für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf (AGB Freiverkehr) enthaltenen Anforderungen zu erfüllen.

Wir verpflichten uns gemäß § 23 AGB Freiverkehr insbesondere,

- a) in entsprechender Anwendung von § 15 Abs. 1 WpHG Insiderinformationen über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem zu veröffentlichen und die zu veröffentlichende Information mindestens 30 Minuten vor der Veröffentlichung der Geschäftsführung mitzuteilen;
- b) spätestens 6 Monate nach Ende eines Geschäftsjahres einen testierten Jahresabschluss zu veröffentlichen;
- c) spätestens 3 Monate nach Ende eines Geschäftshalbjahres einen Halbjahresfinanzbericht zu veröffentlichen, der anhand von Zahlenangaben und Erläuterungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage und des allgemeinen Geschäftsgangs des Emittenten im Berichtszeitraum vermittelt; einer Testierung des Zwischenberichts bedarf es nicht;
- d) für den Zeitpunkt der Einbeziehung der Wertpapiere in den **mittelstandsmarkt** und nachfolgend zu Beginn jedes Geschäftsjahres für mindestens das jeweilige Geschäftsjahr einen Unternehmenskalender zu erstellen und zu pflegen, der Angaben über die wichtigsten Termine des Emittenten, z.B. Zeit und Ort der Hauptversammlung und der Bilanzpressekonferenz enthält. Jede Änderung dieser Angaben ist vom Emittenten unverzüglich nachzutragen. Der Unternehmenskalender und etwaige Änderungen sind der Börse Düsseldorf in elektronischer Form zu übermitteln.
- e) falls die Gesellschaft für das Listing der Wertpapiere am **mittelstandsmarkt** ein Rating vorlegen musste, einmal jährlich ein Update des Ratings in Auftrag zu geben und der Börse den Ratingbericht, die Zusammenfassung des Ratingberichtes sowie das Rating-Zertifikat in elektronischer Form zu übermitteln.

Wir sind damit einverstanden, dass die Börse etwaige Mitteilungen nach a), den Jahresabschluss, den Halbjahresfinanzbericht, den Unternehmenskalender, die Zusammenfassung des Ratingberichts und das Zertifikat sowie das von uns gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 8 zur Verfügung gestellte Datenblatt auf der Website des **mittelstandsmarktes** veröffentlicht.

Wir erklären hiermit, während der Dauer der Einbeziehung der Wertpapiere in den **mittelstandsmarkt** die Geltung der Geschäftsbedingungen der Börse Düsseldorf AG für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf sowie etwaiger künftiger Änderungen anzuerkennen und insbesondere den in § 23 aufgeführten Verpflichtungen nachzukommen.

Für das oben näher bezeichnete Wertpapier haben wir

an keiner anderen Wertpapierbörse einen Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung gestellt.

an der _____ [genaue Bezeichnung der Börse und des Marktsegments] einen Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung gestellt. Die Gründe für die Ablehnung oder die Rücknahme des Antrags haben wir auf dem als Anlage zu dieser Erklärung beigefügten Blatt erläutert.

Uns sind sowohl dem Grunde als auch in der Höhe nach die Kosten bekannt, die von uns für eine etwaige Nutzung der Zeichnungsfunktionalität gemäß dem Preisverzeichnis der Börse Düsseldorf AG und die Einbeziehung in den Freiverkehr gemäß des Entgeltverzeichnisses für die Einbeziehung von Wertpapieren in den **mittelstandsmarkt** der Börse Düsseldorf zu tragen sind.

Uns ist ferner bekannt, dass Verstöße gegen die Geschäftsbedingungen der Börse Düsseldorf AG für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf, insbesondere die Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen den Widerruf der Aufnahme der Wertpapiere in den **mittelstandsmarkt** zur Folge haben kann.

Ort, Datum

Firma des Emittenten, Unterschrift

Anhang 3

Mindestinhalte eines Vertrages zwischen Emittenten und einem Antrag stellenden kapitalmarktpartner i.S.v. § 4 Abs. 2 der Vereinbarung kapitalmarktpartner am mittelstandsmarkt (kapitalmarktpartner-Vertrag)**1. Beratung- und Unterstützung des Emittenten durch den kapitalmarktpartner**

Der **kapitalmarktpartner** berät und unterstützt den Emittenten bei der Einhaltung seiner Pflichten im Rahmen des Listings am **mittelstandsmarkt**, die sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr der Börse Düsseldorf ergeben. Derzeit sind dies insbesondere die Folgepflichten:

- fristgerechte Veröffentlichung eines testierten Jahres- sowie eines untestierten Halbjahresfinanzberichtes,
- Erstellung und Führung eines Unternehmenskalenders,
- ggf. Veröffentlichung von Ratingupdates,
- Veröffentlichung von potentiell kurserheblichen Insiderinformationen in entsprechender Anwendung von § 15 Abs. 1 WpHG,

2. Wegfall von Listingvoraussetzungen und Verstöße gegen Listingfolgepflichten

Erlangt der **kapitalmarktpartner** Kenntnis davon, dass

- Listingvoraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen haben oder
- Listingvoraussetzungen nachträglich weggefallen sind oder
- der Emittent Listingfolgepflichten nicht oder nicht fristgerecht einhält,

wird er die Börse Düsseldorf AG hierüber unverzüglich informieren.

3. Beendigung des Vertrages zwischen kapitalmarktpartner und Emittent

Der Vertrag **zwischen kapitalmarktpartner und Emittent** endet unbenommen weiterer Kündigungsgründe, wenn

- der **kapitalmarktpartner** seine Zulassung als **kapitalmarktpartner** am **mittelstandsmarkt** der Börse Düsseldorf AG verliert oder diese beendet,
- das Listing der Emission am **mittelstandsmarkt** der Börse Düsseldorf AG endet,
- der Vertrag von einer Seite vorzeitig gekündigt wird.

Der Emittent und der **kapitalmarktpartner** sind verpflichtet, die Börse Düsseldorf AG unverzüglich über eine Beendigung ihres Vertrages zu informieren.

Düsseldorf, 14. Juni 2012

Notierungseinstellung wegen Umwandlung der Vorzugsaktien**HUGO BOSS AG, Metzingen**

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft, vom 3. Mai 2012 hat u.a. die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien und die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien beschlossen. Die Vorzugsaktionäre haben der Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien mit gesondertem Beschluss zugestimmt. Die entsprechenden Satzungsänderungen werden voraussichtlich am 15. Juni 2012 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen und damit wirksam werden.

Aufgrund der Umwandlung der Vorzugsaktien in Namensstammaktien wird vorbehaltlich der Eintragung in das Handelsregister die Notierung der Vorzugsaktien der HUGO BOSS AG, Metzingen
- ISIN: DE0005245534 -
mit Ablauf des 15. Juni 2012 an der Börse Düsseldorf im Skontroführerhandel und im elektronischen Handelssystem Quotrix eingestellt.

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Market Maker: Lang & Schwarz Tradecenter AG & Co. KG (4266)

Notierungseinstellung

Das nachfolgend aufgeführte Wertpapier wird mit Ablauf des 14. Juni 2012 an der Börse Düsseldorf eingestellt.

NAME	ISIN
BKN biostrom AG, Inh.-Schv. v. 2011(2016)	DE000A1KQ8V1

Skontroführer:
Baader Bank AG (4257)
Düsseldorf, 14. Juni 2012

Bezugsrecht**Deutsche Wohnen AG, Berlin**

- ISIN: DE0006283302 / DE000A0HN5C6 -

Bezugsrechte	Bezugsrechtsfrist	Bezugsrechtshandel	Bezugspreis	Verhältnis	ex-Notierung
auf Stammaktien DE000A1PG9Y0	12.06.2012 – 25.06.2012	12.06.2012 – 21.06.2012	wird noch festgelegt	7 : 3	12.06.2012

Es findet ein Bezugsrechtshandel an der Börse Düsseldorf im Skontroführerhandel statt.

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Market Maker: Lang & Schwarz Tradecenter AG & Co. KG (4266)
Düsseldorf, 11. Juni 2012

Bezugsrecht**4 SC AG, Planegg**

- ISIN: DE0005753818 -

Bezugsrechte	Bezugspreis	Verhältnis	ex-Notierung
auf Aktien	EUR 1,50	4 : 1	15.06.2012

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Düsseldorf, 14. Juni 2012

Aussetzung der Preisfeststellung**5,875 PRAKTIKER IHS 11/16**

- ISIN: DE000A1H3JZ8 -

Die Preisfeststellung der Anleihe wurde ab dem 29. Februar 2012, 14:43 Uhr, bis auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt.

Skontroführer: Baader Bank AG (4257)
Düsseldorf, 29. Februar 2012

Aussetzung der Preisfeststellung**7,125 PFLEIDERER FIN.07/UND.FLR**

- ISIN: XS0297230368 / WKN: A0NTX1 -

Die Preisfeststellung der Anleihe wurde ab dem 23. April 2012, 09:58 Uhr, bis auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt.

Skontroführer: Baader Bank AG (4257)
Düsseldorf, 23. April 2012

Aussetzung der Preisfeststellung**Banesto Financial Products PLC
EO-FLR Med.-Term Nts 2010(13)**

- ISIN: XS0478822496 / WKN: A1AR82 -

Die Preisfeststellung der Anleihe wurde ab dem 2. Mai 2012, 09:19 Uhr, bis auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt.

Skontroführer: Baader Bank AG (4257)
Düsseldorf, 2 Mai 2012

Aussetzung der Preisfeststellung**Orchid Capital Ltd., Perth/W.A. (Australien)**

- ISIN: AU000000ORC4 (WKN: 924 249) -

Entsprechend der Handhabung an der Heimatbörse wurde die Preisfeststellung ab dem 15. Mai 2012, 11:22 Uhr bis auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt.

Skontroführer:

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Düsseldorf, 15. Mai 2012

Aussetzung der Preisfeststellung**adinotec AG, Griesheim**

- ISIN: DE000A0EQWK9 (WKN: A0EQWK) -

Entsprechend der Handhabung an der Heimatbörse wurde die Preisfeststellung am 30. Mai 2012 ab 16:57 Uhr bis auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt.

Skontroführer:

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Düsseldorf, 31. Mai 2012

Aussetzung der Preisfeststellung**5.25 ROYAL BK SCOTLD 05/UND.**

- ISIN: DE000A0E6C37 -

Die Preisfeststellung der Anleihe wurde am 31. Mai 2012, 09:12 Uhr, bis auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt.

Skontroführer: Baader Bank AG (4257)

Düsseldorf, 31. Mai 2012

Aussetzung der Preisfeststellung**BKN biostrom AG, Inh.-Schv. v. 2011(2016)**

- ISIN: DE000A1KQ8V1; WKN: A1KQ8V -

Die Preisfeststellung der Anleihe wurde am 7. Juni 2012, 17:19 Uhr bis auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt.

Skontroführer: Baader Bank AG (4257)

Düsseldorf, 8. Juni 2012

Aussetzung der Preisfeststellung**Alibaba.com Ltd., George Town/Grand Cayman (Kaimaninseln)**

- ISIN: KYG017171003 (WKN: A0M5W0) -

Entsprechend der Handhabung an der Heimatbörse wurde die Preisfeststellung am 11. Juni 2012 ab 08:46 Uhr bis auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt.

Skontroführer:

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Düsseldorf, 11. Juni 2012

Wiederaufnahme der Preisfeststellung**Esprit Holdings Ltd., Hamilton (Bermuda)**

- ISIN: BMG3122U1457 (WKN: A0M L39) -

Entsprechend der Handhabung an der Heimatbörse wurde die Preisfeststellung am 14. Juni 2012 ab 08:00 Uhr an der Börse Düsseldorf wieder aufgenommen.

Skontroführer:

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Düsseldorf, 14. Juni 2012

Aussetzung der Preisfeststellung**Pankl Racing Systems AG, Kapfenberg (Österreich)**

- ISIN: AT0000800800 (WKN: 914732) -

Entsprechend der Handhabung an der Heimatbörse wurde die Preisfeststellung am 14. Juni 2012 ab 08:56 Uhr bis 10.00 Uhr an der Börse Düsseldorf ausgesetzt.

Skontroführer:

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Düsseldorf, 14. Juni 2012

Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**Zardoya Otis S.A., Madrid (Spanien)**

Die Gesellschaft hat beschlossen, das Grundkapital durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln im Verhältnis 20 : 1 zu erhöhen.

Mit Wirkung vom 13. Juni 2012 werden die Aktien der

Zardoya Otis S.A., Madrid (Spanien)

- ISIN: ES0184933812 (WKN: 870854) -

an der Börse Düsseldorf "ex Berichtigungsaktie" gehandelt.

Mit Ablauf des 14. Juni 2012 erlöschen sämtliche Aufträge in alten Aktien.

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)

Düsseldorf, 13. Juni 2012

Umstellung auf Namensaktien im Verhältnis 1:1**HUGO BOSS AG, Metzingen**

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft, vom 3. Mai 2012 hat u.a. auf den Inhaber lautenden Stückaktien im Verhältnis 1:1 in auf den Namen lautende Stückaktien beschlossen. Die entsprechenden Satzungsänderungen werden voraussichtlich am 15. Juni 2012 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen und damit wirksam werden. Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von Euro 70.400.000,- wird dann in 70 400 000 auf Namen lautende nennwertlose Stammaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von je Euro 1,- eingeteilt sein. An die Stelle einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie tritt eine auf den Namen lautende Stückaktie. Im Zuge der Umwandlung in Namensaktien wird auch die ISIN geändert.

Mit Ablauf des 15. Juni 2012 wird daher vorbehaltlich der Eintragung in das Handelsregister die Notierung der auf den Inhaber lautenden Aktien
- ISIN: DE0005245500 -
an der Börse Düsseldorf eingestellt.

Mit Ablauf des 15. Juni 2012 erlöschen sämtliche Aufträge in alten Aktien, es findet kein Übertrag statt.

Mit Wirkung vom 18. Juni 2012 erfolgt die Notierung der auf den Namen lautenden Aktien
unter der
- ISIN: DE000A1PHFF7 -
an der Börse Düsseldorf.

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)